



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Instruiertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Redaktion: Richard Wagner.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Fernsprecher Nr. 21.

Nr. 137.

Dienstag, den 16. November 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.
Vom 8. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer, Gerste, nicht dagegen die beim Ausdreschen der genannten Getreidearten entstehende Spreu.

§ 2.

Wer Stroh an einen anderen absetzen will, hat das Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Reichsanzeiger m. b. H. in Berlin unter Angabe der Mengen, Arten und des Eigentümers zum Erwerb anzubieten und zugleich anzugeben, ob er im Besitz einer Strohpresse ist, oder ob er zum Ausdreschen des Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohwalze benutzt und wer deren Eigentümer ist.

Dies gilt nicht für das Stroh, das unmittelbar von den Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung oder auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Leihvertrags zum Verbrauch in der Wirtschaft des Empfängers abgesetzt wird. Dies gilt ferner nicht für Personen, die in der Zeit vom 1. August 1916 insgesamt nicht mehr als 4 Tonnen jeder Art absetzen.

§ 3.

Der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete hat das Stroh der Bezugsvereinigung auf Verlangen zu überlassen und auf deren Abruf zu liefern. Besitzt er eine Strohpresse oder benutzt zum Ausdreschen seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohwalze, so hat er das Stroh auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu pressen zu lassen.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots (§ 2) dem Verpflichteten mitzuteilen, ob sie die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 4.

Die Bezugsvereinigung hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzugeben.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die ihm von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab Vergütung von 15 Pfennig für jeden angelegenen Monat und jede angefangene Tonne. Von diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zu-

fälligen Verderbens und der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm

bei Flegeldruschstroh	50,00 Mk.
bei gepresstem Stroh	47,50 Mk.
bei ungedroschenem Maschinenstroh	45,00 Mk.

nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkehrs zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 4). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf das Stroh nur an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

§ 8.

Bei der Abgabe des Strohes darf die Bezugsvereinigung einen Aufschlag bis zu 4 vom Hundert von dem Uebernahmepreise zusätzlich der Transportkosten und andererbarer Auslagen erheben. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 9.

Beim Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10.

Bei Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 60 Mark für 1000 Kilogramm ohne Sach nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 10 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 1,20 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sachpreis ändern. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9, der Absatz 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 4 vom Hundert auch die Auslagen für Säcke nicht umfasst.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Entnahmeverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder

- ben auf Grund des § 3 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Verkehr mit aus dem Ausland eingeführtem Stroh treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden. Er kann Preise für dieses Stroh festsetzen.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und andere Preise festsetzen, insbesondere für den Kleinhandel mit Stroh und Häcksel.

§ 16.

Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Dies gilt auch für die Preise, die der Reichskanzler nach § 14 oder in Aenderung der Preise in §§ 9, 10 nach § 15 festsetzt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 13 aber erst mit dem 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ufingen, den 12. November 1915.

Die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden hat für die Herbstbearbeitung der Gemüse- und Kartoffelfelder auf Oedländereien ein Merkblatt herausgegeben, von dem ich Ihnen ein Stück zur sofortigen Bekanntgabe an Interessenten zugehen lasse. Etwa noch weiter gewünschte Stücke des Merkblattes können unmittelbar bei der Landwirtschaftskammer angefordert werden.

Der komm. Landrat.

Nr. 17486.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung,

Das Beiblatt zur Bilanzenliste vom 8. November d. Js. — Offene Stellen für Kriegsschädigte — liegt auf dem Landrats-Amt zur Einsicht offen.

Ufingen, den 10. November 1915.

Der komm. Landrat.

v. Bezold.

Frankfurt a. M., den 1. November 1915.

Meine Verordnung vom 21. August d. Js. betr. Neuausfuhrverbot III b Nr. 18 179/7935 — hebe ich mit Gültigkeit vom heutigen Tage an auf. Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Ufingen, den 12. November 1915.

Wird veröffentlicht. Das Verbot ist in der Nummer 110 des Kreisblattes bekannt gegeben worden.

Der komm. Landrat.

Nr. 17553.

v. Bezold.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Bei der Ausstellung der in dem Erlaß vom 9. Juli d. Js. — C. 1167 — näher behandelten Ausweise für den Empfang postlagernder Sendungen ist von den Behörden insofern nicht einheitlich verfahren worden, als nicht überall in den Ausweisen zum Ausdruck gebracht ist, daß sie zum

Zwecke der Empfangnahme postlagernder Sendungen dienen sollen. Da die verschiedene Bezeichnung dieser Ausweise zu Weiterungen Anlaß gegeben hat, sind sie künftig allgemein mit der Bezeichnung „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ zu versehen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Ufingen, den 9. November 1915.

Wird den Herren Bürgermeistern zur Nachachtung mitgeteilt.

Der Erlaß vom 9. Juli d. Js. ist in der Nummer 87 des Kreisblattes abgedruckt.

Der komm. Landrat.

Nr. 17552.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 13. November. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Bereinzelt russische Vorstöße wurden abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Verfolgung im Gebirge schreitet fort. Die Passhöhen des Jastrebac (Berggruppe südöstlich von Krusevac) sind von unseren Truppen genommen.

Ueber eintausendeinhundert Serben fielen gefangen in unsere Hand, ein Geschütz wurde erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 14. November. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Bei den Heeresgruppen der Generalfeldmarschälle von Hindenburg und Prinz Leopold von Bayern ist die Lage unverändert.

Heeresgruppe v. Ufingen.

Bei Podgacic (nordwestlich von Czartorysk) brachen deutsche Truppen in die russischen Stellungen ein, machten fünfzehnhundertfünfzig Gefangene und erbeuteten vier Maschinengewehre. Nördlich der Eisenbahn Kowel-Sarny scheiterten russische Angriffe vor den österrösterreichischen Linien.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Armeen der Generale von Rösses und von Gallwitz warfen auf der ganzen Front in teilweise hartnäckigen Kämpfen der Gegner erneut zurück. Dreizehn Offiziere, siebzehnhundertsechzig Mann wurden gefangen genommen und zwei Geschütze erbeutet.

Die Armee des Generals Bojadjeff ist im Anschluß an die deutschen Truppen von der Südlichen Morawa her im Vordringen.

Oberste Heeresleitung.

WTB Sofia, 14. Novbr. (Nichtamtlich.)

Amtlicher Heeresbericht vom 12. November. Die Operationen auf allen Fronten entwickeln sich zu unseren Gunsten. Wir warfen die Franzosen, die über das südliche Ufer der Tschernareka gegangen waren, in einem Gegenangriff über den Fluß zurück.

— Hamburg, 14. Nov. (Priv.-Tel. der Freif. Ztg., Zens. Freif.) Das „Fremdenblatt“ bringt aus Kopenhagen folgende eigene Drahtmeldung: Auf Grund eingehender Berichte des Lords Ritschener hat sich England veranlaßt gesehen, der russischen Regierung mitzuteilen, daß es sich aus strategischen Gründen von der Dardanellenaktion zurückziehe.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

WTB London, 13. Novbr. (Nichtamtlich.)
Churchill bot Asquith seine Demission an, da er nicht in den „Kleinen Kriegsrat“ aufgenommen worden sei und nicht in gutbezahlter Untätigkeit verharren wolle.

WTB London, 14. Novbr. (Nichtamtlich.)

Gegenwärtig findet ein reger Gedankenaustausch zwischen den Diplomaten der Alliierten und dem griechischen Kabinett statt. Großes Gewicht wird den Besprechungen des englischen, französischen und russischen Gesandten mit Skuludis beigelegt. Die Gesandten verlangen, Griechenland möge erklären, welche Haltung es einnehmen würde, wenn die Truppen der Alliierten auf griechischem Gebiet Schutz suchen würden und ob ein Unterschied zwischen den Alliierten und den Serben gemacht werde. Die Antwort Griechenlands ist noch nicht bekannt.

— Rotterdam, 13. Novbr. (Zens. Bl.)
Der „Daily Express“ berichtet, daß die englische Flotte im Januar um 14 Ueber-Dreadnoughts verstärkt werden wird. (Berl. Lok.-Anz.)

— Rotterdam, 13. Novbr. (Zens. Bl.)
Englische Zeitungen berichten von schweren Kämpfen, die die Engländer in Indien zu bestehen haben. (Dtsch. Tsgz.)

— Amsterdam, 13. Novbr. (Priv.-Tel. der Freif. Ztg., Zens. Freif.)
Holländische Blätter melden: Auf einer amerikanischen Werft wird gegenwärtig eine Flugmaschine mit einer Tragkraft von 2700 Kilogramm gebaut. Sie soll mit einer 77 Millimeter-Kanone bewaffnet und mit 2 Motoren von je 160 PS versehen werden. Die Schnelligkeit soll je nach der Belastung 80 bis 125 Kilometer in der Stunde betragen. Das Flugzeug soll 7 Stunden in der Luft bleiben.

WTB Athen, 12. Novbr. (Nichtamtlich.)
Meldung des Reuterschen Bureaus: Die Kammer ist aufgelöst worden. Die Neuwahlen werden am 19. Dezember stattfinden.

WTB New York, 12. Novbr. (Nichtamtlich.)
Durch Funkspruch von dem Vertreter des Reuterschen Bureaus. Die „Associated Press“ meldet in Ergänzung der gestrigen Nachricht aus Washington: Durch den dicken Schleier, den die englische Zensur über die Ereignisse in Indien und Mesopotamien wirft, dringt die Mitteilung, daß der Nizam von Hyderabad, ein treuer Vasall Englands, von der Volksabgelehrt worden ist. Diese Entwicklung bildet den Höhepunkt verschiedener Meldungen von Unruhen und Aufständen, soll ein Hauptgrund für Ritscheners Abreise von England sein. Eingetroffene Nachrichten aus Kanalen, welche der Zensur unterliegen, besagen, daß in einigen weithin Kreisen in London bekannt sei, daß wohl Ritschener sich nach dem Balkan begeben möge, sein Endziel Indien sowie Ägypten sei.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 15. Nov. Herr Taubstummenlehrer Bizefeldwibel Fritz Hartmann (Inhaber des Eisernen Kreuzes) wurde zum Leutnant und Führer einer Maschinen-Gewehr Abteilung befördert.

* Strafkammer Wiesbaden.
Dem Namen „der Nassauer Falschmünzer“ ist der Mechaniker Karl Unge in Wiesbaden und Umgebung bekannt. Er ist 1883 in Höchst geboren und schon oft vorbestraft, darunter zweimal wegen Falschmünzerei. Der Prozeß konnte ihm nicht richtig gemacht werden, da man sich einig war, ob er Simulant oder wirklich ein Herr seiner Sinne war. Jahrelang wurde er in Frankfurter Anstalten, sowie auf dem Gefängnis auf seinen Geisteszustand untersucht, bis man jetzt als einen äußerst geschickten Simulanten in der Larve. Am Mittwoch wurden ihm fünf Jahre zur Last gelegt: Am 20. September 1912 soll in Hattersheim vom Drahtzaun um die Frankfurter Wasserleitung 50 Meter Draht gestohlen haben. Sodann soll er in demselben Jahre ein Fahrrad in Höchst und Oberreifenberg entwendet ferner im Januar 1913 von einer Villa in Oberreifenberg einen Teil der eisernen Umkleekabine weggetragen und schließlich in Langenscheidt und der Umgegend Falschmünzerei getrieben haben.

Amtlicher Teil.

Uisingen, den 15. November 1915.

Der Herr Regierungs-Präsident hat mich ermächtigt, für Dienstag, den 16. d. Mts., die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstätten zuzulassen. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei dem bestehenden Verbot.

Sie wollen die Inhaber von Läden und Verkaufsstätten sofort hiervon in Kenntnis setzen.

Der komm. Landrat.

Nr. 17956.

v. Bezold.

Für Buß- und Bettag

Dienstag frisch eintreffend:

Bratschellfische

Pfd. 46 Pfg.

Mittel - Kabeljan

Pfd. 56 Pfg.

Grosse Schellfische

Pfd. 85 Pfg.

Holländ. Vollheringe

Stück 18 Pfg.

Feinste Rollmüpfen

Stück 14 Pfg.

Sojama-Fleischerlas

1 Pfund-Dose 70 Pfg.

Abschlag!

Gemüse - Nudeln

Pfd. 50 Pfg.

Suppen-Teig-Makkaroni

Pfd. 50 Pfg.

Stangen-Makkaroni

Pfd. 62 Pfg.

Haserloden, lose

Pfd. 68 Pfg.

Malzkaffee

garanti. echt Malz

1/1 Pfd.-Paket 45 Pfg.

Kafento

Bester Kaffee-Ersatz

1/2 Pfd.-Paket 50 Pfg.

Eß-Kastanien Pfd. 35 Pfg.

Zitronen, frisch u. saftig

Stück 8 Pfg.

Zwiebeln, holl. Pfd. 20 Pfg.

Delikatess-Sauerkraut

Pfd. 15 Pfg.

Stangenkäse 1/4 Pfd 33 Pfg.

Romatur 1/4 Pfd 33 Pfg.

Schweizerkäse 1/4 Pfd 43 Pfg.

Edamer 1/4 Pfd 45 Pfg.

Handkäse Stück 6 Pfg.

Neu eingeführt:

Julienne m. Speck, Suppen-
einlage, lose 1/4 Pfd. 20 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Uisingen, Obergasse 12.

Familienunterstützungen zukünftig auch den Angehörigen sämtlicher aktiven Mannschaften zu gewähren.

WTB Berlin, 12. Novbr. (Nichtamtlich.) Infolge eines Unfalles verstarb am 11. November der Unterstaatssekretär des Landwirtschaftsministeriums Dr. Küster.

WTB Berlin, 13. Novbr. (Nichtamtlich.) Der Hilfsausschuß für das Rote Kreuz in Bulgarien hat seinerzeit durch seinen Vorsitzenden, Staatssekretär Dr. Solf, der Königin der Bulgaren Meldung von dem Zustandekommen des Liebeswerkes für Bulgarien in Deutschland und die Zusammensetzung des Ehrenausschusses gemacht und die Ziele des Unternehmens und die Wege dargelegt, auf denen man die Ziele erreichen will. Hierauf ist jetzt von der Königin der Bulgaren folgende Antwort eingegangen: Euerer Excellenz gütige Zuschrift über die so großartige Tätigkeit des Komitees zum Besten unserer Bewunderten hat mich unendlich erfreut und danke ich Euerer Excellenz herzlich dafür. Eleonore.

— London, 11. Novbr. (Priv.-Tel. der „Fisk. Ztg.“, indir., zens. Frkt). Neuter meldet aus Süd-Bethlehem (Pennsylvania): „Eine der größten Maschinenfabriken der Bethlehem Steel Kompagnie, die sich mit der Anfertigung von Kanonen und anderem Kriegsmaterial befaßt und einen Wert von mehreren Millionen Dollar darstellt, ist durch Brand vernichtet worden. Man glaubt an Brandstiftung. 800 Arbeiter sind mit genauer Not der Gefahr entkommen.“

WTB Rom, 14. Nov. (Nichtamtlich.) Meldung der „Agenzia Stefani“: Gestern vormittag hat sich ein Ausbruch des Vulkans bei Stromboli ereignet. Die Lavamassen und der Steinregen vernichteten einige Weinberge. Auf der Insel Lipari ist ein ziemlich starkes Erdbeben wahrgenommen worden.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 15. November. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nordöstlich von Ecurie wurde ein vorspringender französischer Graben von 300 Meter Breite nach heftigem Kampfe genommen und mit unserer Stellung verbunden.

Auf der übrigen Front keine Ereignisse von Bedeutung.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

In der Gegend von Smorgon brach ein russischer Teilangriff unter schweren Verlusten vor unserer Stellung zusammen.

Heeresgruppe des

Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals v. Linzinger.

Im Anschluß an den Einbruch in die feindliche Linie bei Podgacie griffen deutsche und österreich-ungarische Truppen gestern die russischen Stellungen auf dem Westufer des Styr in ganzer Ausdehnung an. Die Russen sind geworfen, das westliche Ufer ist von ihnen gesäubert.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Verfolgung blieb überall im Fluß. Gestern wurden im ganzen über achttausendfünfhundert Gefangene und zwölf Geschütze eingebracht, davon durch die bulgarischen Truppen etwa siebentausend Mann und sechs Geschütze.

Oberste Heeresleitung.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen, sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federen zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Sofa zu verkaufen.
Näh. im Kreisbl.-Verlag.

sonders hierin hat er tüchtig gearbeitet, da dies einträglicher als alles andere war. Sein Laboratorium war bald auf dem Speicher, bald im Keller oder im selbsterrichteten Arbeitshäuschen, nachdem er Gefahr vermutete. Die Werkstätte war stets mit elektrischem Licht versehen, man arbeitete mit Metallmassen, Formen, Platten und Flaschen aus Quecksilber, nur kein falsches Geld wurde hergestellt. Wegen Münzverbrechens und Einbruchdiebstahls wurde Unge zu einer Gefängnisstrafe von 1 1/4 Jahr Gefängnis, abzüglich vier Monate Untersuchungshaft verurteilt.

— Königstein, 10. Nov. Gestern starb im Kalkenloster St. Anna nach längerem Leiden, vorbereitet durch ein frommes und arbeitsames Leben, die Ordensschwester Maria Franziska geb. v. Paridon, (gebürtig aus Bernborn) im Alter von 50 Jahren. Während der 25 Jahre ihres Ordenslebens, von denen sie 15 Jahre hier verlebte, hat die ehrenwürdige Schwester sich durch Pflichterfüllung im Dienste Gottes bewährt. Möge ihr den Lohn des ewigen Lebens geben!

— Oberlahnstein, 12. Novbr. Ein plumber Betrug ist hier in einem Manufakturwarengeschäfte gelungen. Eine Frau hatte beim Bekleiden einen zusammengefalteten Zweimarkschein ausgegeben. Dieser in Zahlung gegebene Schein wurde aber durchgerissen und bestand nur aus der ersten Hälfte. Die zweite Hälfte mit der Nummer hat die Käuferin behalten oder vielleicht in einem anderen Geschäfte ausgegeben. Also Vorsicht bei Einnahme dieser Zahlzettel.

Bermischte Nachrichten.

— Köln, 13. Nov. Das große Los ist in Köln gefallen. Unter den Gewinnern ist auch ein Arbeiter; dieser aber hatte sein Los, das schon Jahre in seiner Familie gespielt wurde, kürzlich an mehrere Arbeiterfrauen abgegeben. Die Gewinnerinnen sind vier arme Witwen, die im Artilleriedepot arbeiten. Jeder Frau fallen 100 Mk. zu.

— Grebenstein, 12. Novbr. Die hiesige Polizei verbietet fürderhin den Brauch, an Polterabend Scherben und dergleichen gegen die Türen Brautpaare zu werfen.

WTB Essen, 13. Novbr. (Nichtamtlich.) Krupp von Bohlen und Halbach erhielt ein Kommando des Kaisers und Königs, in dem es Minister v. Soebell meldete mir den Vorgesetzten der Firma Friedrich Krupp, zu Gunsten reicher Familien gefallener oder schwer befallener Krieger eine Krupp-Stiftung von 20 Millionen Mark im Anschluß an die für Hinterbliebenen bestehende Nationalstiftung zu errichten. Bitte Ihnen und den Ihrigen auf das Beste für dieses erneute Zeugnis hochherziger unterländischer Gefinnung, würdig des großen Ruhms Krupp, dessen Ruhm als erster Waffenfabrik Deutschlands durch das glänzende Vorbild der Bahnen sozialer Fürsorge und Opferwilligkeit verherrlicht wird. (gez.) Wilhelm I. R.

— Mannheim, 12. Novbr. Der hiesige Kunstler Tagelang, der für Mannheim einen neuen Roland geschaffen, wurde von einem holländischen Holländer beauftragt, auch für die Niederlande eine Figur zum Benageln zu machen und zwar einen Heiligen Martin. Diese Figur ist bereits unterwegs und wird in einer holländischen Städte aufgestellt werden, zuerst an der deutschen Kirche im Laag. Das Erträgnis dieses Bildes wird ein deutsches Kriegsblindenheim bestimmt.

— Chemnitz, 12. Novbr. Ein Fischhändler wurde in seinem Laden Bückinge zum Preise von 1 Pfennigen das Stück. Die Selbstkosten betragen 6 Pfg., er verdiente also am Stück 5 Pfennige. Das war ein unverhältnismäßig hoher Gewinn. Der Mann wurde angezeigt und jetzt mit 75 Mark Strafe verurteilt.

WTB Berlin, 11. Novbr. (Nichtamtlich.) In einer Besprechung über die Unterstützung von Mannschaften der in den Dienst eintretenden Mannschaften teilte Ministerialdirektor Dr. Bewald als Ergebnis mit, daß in Aussicht genommen sei, im Falle der bisherigen Beschränkungen die



Im Leben lieb und wert,
Im Tode unvergeßlich.

Den Heldentod fürs Vaterland starb bei einem Sturmangriff auf dem östlichen Kriegsschauplatz mein lieber Mann, unser guter Sohn, Bruder, Schwiegerohn und Schwager

Ersatz-Reservist Gustav Usinger

im 29. Lebensjahre.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Wilhelmsdorf, Grävenwiesbach, Griedelbach, im November 1915.

Die Gedächtnisfeier findet Sonntag, den 21. November, vormittags 10 Uhr, in der Kirche zu Merzhausen statt.

An die Bewohner des Kreises Usingen!

In rechter Würdigung der grossen Bedeutung von der Waffenhilfe Bulgariens hat sich in Berlin der

„Deutsche Hilfsausschuss für das Rote Kreuz in Bulgarien“

gebildet. In einem Aufrufe an das Deutsche Volk ersucht derselbe um Zuführung der zur Erfüllung seiner menschenfreundlichen Aufgaben notwendigen Geldmittel, und wir richten an die Bewohner von Stadt und Kreis Usingen die herzliche Bitte, auch ihr Scherflein beizusteuern.

Mit Spannung und Sorge verfolgten wir seit langem die Verhandlungen unserer Feinde mit den Balkanstaaten, und als eine Erlösung aus bangen Tagen empfand es jeder, als König Ferdinand das Schwert für uns in die Wagschale warf. Ein Hoffnungsstrahl auf näher gerückten Frieden durchzuckte zugleich ganz Deutschland. Im Usingerlande schlugen aber die Herzen dem Bulgarenfürsten besonders warm entgegen, da er schon unter uns weilte und als Königlicher Freund und Helfer in dankbarer Erinnerung steht.

Wer seinem Freunde hilft, stärkt sich selbst!

Beiträge nimmt der Kreisblatt-Verlag entgegen.

Usingen, den 12. November 1915.

v. Bezold,
kommissarischer Landrat.

Dr. Bellinger,
Kreisarzt.

Hemrich,
Bürgermeister-Stellvertreter.

Eichen - Brenn - u. Klobenholz

oder minderwertiges

Stammholz

von 1 bis 2,50 m Länge, 12 cm Zapf und darüber stark ohne jegliche Qualitäts-Ansprüche

zu kaufen gesucht.

Off. unter E. S. 110 an den Kreisblatt-Verlag.

Erster Tage treffen bei mir wieder ein:

100 Zentner Weißkraut,

sowie

Zwiebeln.

Karl Henrici, Händler,
Anspach.

Waggon ird. Ware

Töpfe — Näpfe — Schüsseln

in allen Größen

eingetroffen.

Peter Vermbach.

Tee

Heinr. Wilh. Schmidt

Frankfurt a. M. — Gegründet 1730.
Teespezialmischung Mk. 2.50, 3, 4, 5 p. Pfd

Verkaufsstelle in Usingen:

Amtsapotheke von Dr. A. Lotze.

Für Damen und Herren!

Briefpapier und Karten

mit Namen oder Monogramm
in Buchdruck und in Prägung.

A W

Größte Auswahl in den neuesten Mustern, Leinen, farbig und weiß, Altdeutsch, Elfenbein, Bankpost, Billet, Diplomat u. s. w. Die Umschläge mit Seidenpapier gefüttert.

N. Wagner's Buchdruckerei
Usingen. — — — — — Telephon Nr. 21.

Reffelschläger's Haarbürsten, Kleiderbürsten, Zahnbürsten, Schwämme

werden nur verkauft

unter Garantie der Haltbarkeit.

Allein-Verkauf:

Louisenstr. 87, Bad Homburg.

Versteigerung.

Donnerstag, den 18. November, mittags 1 Uhr beginnend, versteigere ich auf Auftrags Wirthstraße Nr. 24 hiersebst eine

Partie Möbel;

darunter ein vollst. zweifsch. Bett, großer Kleiderschrank, Waschtisch, Sofa, Tische, Stühle, Nähmaschine, Krankenstuhl und sonstige Haus- und Küchengeräte gegen gleichbare Zahlung.

Besichtigung der Gegenstände von 12—1 Uhr Usingen, den 14. November 1915.

Dienstbach, Stabdiener.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen)

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1916.

Redigiert von W. Wittgen. — 72 S. 4^o, 94 Preis 25 Pfg.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1916. — Zubericht, von Dr. Spielmann. — Steinheimers Heinrich, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mutter, Skizze von Elise Sparwasser. — Marie Sauer, eine Nassauische Dichterin, von Dr. theol. H. Schloffer. — Heiliger Zeit. — Kriegsgebichte von Marie Sauer. — Eine deutsche Heldentat. — Gemischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht.

Suche Felsarbeiter.

60—70 Pfennig die Stunde.

Offiziersheim Falkenstein.
Wilhelm Duhmann.

Petroleum

ohne Karten erhältlich, eingetroffen bei

Schade & Füllgrabe,
Obergasse.

Die neuen Bundesrats-Bestimmungen betr. Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches

die vom 1. November ab in allen in Betrieb kommenden Betrieben aushängen müssen, in Wiesbaden form vorrätig das Stück zu 30 Pfg.

Kreisblatt-Druckerei, Usingen.

Rekruten des Jahrgangs 1897

Zusammenkunft Dienstag abend 8 Uhr im Gasthaus „zur Linde“.

Landwirtschaftliche Angebote.

Junge Kuh

unter zwei die Wahl, zu verkaufen August Uhrig.

Kuh mit 3. Kalb

zu verkaufen Heinr. Schmidt, Landwirt Eschbach.

Die nächste Nummer des Kreisblatts wird wegen des Festtags am Dienstag Abend nicht erscheinen. Veröffentlichungen und Anzeigen für diese Nummer erbitten wir uns bis mittags 10 Uhr. Kreisbl.-Verlag.